

Ord. Nr. 1.3.2

Gemeinde pratteln



Geschäftsleitungsverordnung

vom 2. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemein	1
§ 1 Funktion und Zusammensetzung der Geschäftsleitung	1
§ 2 Sitzungen	1
§ 3 Beschlussfassung und Zeichnung	1
2. Abschnitt: Aufgaben der Geschäftsleitung	1
§ 4 Aufgaben der Geschäftsleitung als Einheit	1
3. Abschnitt: Spezifische Kompetenzen der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters	2
§ 5 Vertrags- und Versicherungswesen	2
§ 6 Informatik	2
4. Abschnitt: Kompetenzen der Abteilungsleitungen	2
§ 7 Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt	2
§ 8 Abteilung Dienste/Sicherheit	3
§ 9 Abteilung Gesundheit/Soziales	3
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	3
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 11 Inkrafttreten	3

Geschäftsleitungsverordnung

vom 2. April 2019

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 70 des Gesetzes vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemein

§ 1 Funktion und Zusammensetzung der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung.

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die bereichsübergreifende, operative Verwaltungsführung und unterstützt den Gemeinderat in der strategischen Planung.

³ Sie setzt sich zusammen aus der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter (Vorsitz) und den Abteilungsleitungen. Ein Mitglied der Schulleitung Primarstufe nimmt ohne Stimmrecht Einsitz.

§ 2 Sitzungen

¹ Die Geschäftsleitung trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel wöchentlich.

² Bei Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung kann eine Stellvertretung für die Dauer seiner Abwesenheit Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

³ Über Entscheidungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugestellt wird.

§ 3 Beschlussfassung und Zeichnung

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitz den Ausschlag.

² Die Geschäftsleitung zeichnet mit Einzelunterschrift durch den Vorsitz.

2. Abschnitt: Aufgaben der Geschäftsleitung

§ 4 Aufgaben der Geschäftsleitung als Einheit

Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

¹ SGS 180.

² Ord. Nr. 1.1.1.

- a. Orientierung über bereichsübergreifende Vorlagen an den Gemeinde- und Einwohnerrat und Möglichkeit zum Mitbericht;
- b. Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Gemeinderats- und Einwohnerratsbeschlüsse;
- c. Überwachung der Einhaltung der Ziele, der Mittelfristplanung, des Globalbudgets, der Projekte und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Abweichungen;
- d. Festlegung von bereichsübergreifenden Strukturen und Abläufen und Überprüfung der Ablauforganisation;
- e. Entwicklung und Erhalt von bereichsübergreifenden personalpolitischen Instrumentarien;
- f. Aufbau und Erhalt eines internen systematischen Kontrollsystems und Risikomanagements;
- g. Erlass von verwaltungsinternen Weisungen;
- h. Unterstützung des Gemeinderats in allen strategischen und konzeptionellen Geschäften;
- i. Unterstützung des Gemeinderats bei der Festlegung der Gemeindeorganisation (Aufbauorganisation/Departemente);
- j. Budgetbereinigung;
- k. Kompetenzen gemäss Finanzverordnung³.

3. Abschnitt: Spezifische Kompetenzen der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters

§ 5 Vertrags- und Versicherungswesen

Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter entscheidet in enger Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Finanzen über die Aufhebung und Änderung bestehender Versicherungsverträge.

§ 6 Informatik

Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter entscheidet in enger Zusammenarbeit mit den Super-Usern und der betroffenen Abteilungsleitung über die Anschaffung von Hard- und Software im Rahmen des Budgets.

4. Abschnitt: Kompetenzen der Abteilungsleitungen

§ 7 Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt

¹ Die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt nimmt selbständig Stellung zu Baugesuchen, die einer Baubewilligung des kantonalen Bauinspektorats bedürfen. Dem Gemeinderat sind folgende Baugesuche zum Entscheid vorzulegen:

- a. Baugesuche, bei welchen die Gesuchsteller schriftlich begründet um eine Ausnahmegewilligung ersuchen;

³ Ord. Nr. 2.1.1.

- b. Baugesuche in der Kernzone, die der Bauausschuss geprüft hat.
- ² Über Beschwerden gegen Bewilligungen gemäss Abs. 1 und Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren bei Baugesuchen gemäss Abs. 2 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Abteilungsleitung.

§ 8 Abteilung Dienste/Sicherheit

- ¹ Die Abteilungsleitung ernennt selbständig die Dienst- und Zug-Chefs des Zivilschutzes.
- ² Sie ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission den Fourier, den Feldweibel und die Leutnants der Feuerwehr.
- ³ Sie bewilligt selbständig temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen, wie die Aufhebung von Parkierungsvorschriften, Strassensperrungen etc. und erteilt Ausnahmegewilligungen für das Befahren von mit Fahrverbot belegten Strassen und Wege.
- ⁴ Sie bewilligt Allmendgesuche.

§ 9 Abteilung Gesundheit/Soziales

Die Abteilungsleitung bearbeitet Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kompetenzordnung vom 23. Dezember 2003 wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Pratteln, 2. April 2019

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder Beat Thommen